## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Das neue Großherzogliche Badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868

Behaghel, Wilhelm Freiburg i/B, 1868

Gesetz, die Presse betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-143354

# Gefet, die Breffe betreffend.

Friedrich, von Sottes Snaden Großferzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschloffen und verorbnen wie folgt:

#### I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ausübung der Gewerbe, welche fich mit der Presse oder mit Preserzeugnissen befassen, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§. 2.

Der Postdebit kann nur solchen Druckschriften verweigert mersten, deren Berbreitung durch bieses Gesetz untersagt ist.

§. 3.

Bas in diesem Gesetze von Drudfdriften verordnet ift, gilt von allen burch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

### II. Titel.

Don der Polizei der Preffe.

S. 4.

Wer eine Druckerei leiten und betreiben will, sei es als Inhaber des Geschäfts oder, wo dieser das Gewerbe nicht in eigener Person leitet, als Geschäftsführer desselben, muß bei Eröffnung ober bei leben zeige machen m ren Bechsel be

Reine Dr werbsmäßig of werden, welche gabe bes Dri

Mit dem einer im Gr und ebenso v im Druck bets behörde zu hi scheinigung mit ausstellt.

Ausgenon ten rein wissen amtlid heraus

Nach erfo der strafgerichtli 10 und 17) e noch ein Abdru sich die Anschu

Uebertretu zeilichen Borsc ber Druckschrie an Geld bis ten, der Druc nißstrafe bis

> In Zeite lichungen, weld oder jeiner Ber werden,

oder bei Uebernahme des Geschäfts der Polizeibehörde hiervon Anszeige machen und das Lokal des Gewerbebetriebs, sowie jeden späteren Wechsel desselben angeben.

S. 5.

Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gebruckt oder gewerbsmäßig oder sonst durch Austheilung an Mehrere verbreitet werden, welcher nicht der Name des Druckers (S. 4) und die Angabe des Druckortes beigesetzt ist.

S. 6.

Mit dem Beginne der Austheilung einzelner Blätter oder Hefte einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift und ebenso von jeder sonstigen Schrift, die nicht über 5 Bogen im Druck beträgt, hat der Drucker ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Berlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung ausstellt.

Ausgenommen von biefer Boridrift find Blätter ober Schriften rein wiffenschaftlichen, artistischen ober technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

S. 7

Nach erfolgter Bekanntmachung der Beschlagnahme (§. 19 f.), der strafgerichtlichen Verurtheilung (§. 16) ober des Verbots (§§. 9, 10 und 17) einer Druckschrift darf weder diese selbst verbreitet, noch ein Abdruck derzenigen Stellen veröffentlicht werden, auf welche sich die Anschuldigung oder Verutheilung bezieht.

S. 8.

llebertretungen ber in den §§. 4 bis 7 enthaltenen prefpolizeilichen Borschriften werden, vorbehaltlich der durch den Inhalt der Druckschrift etwa verwirkten Strafe, als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Sind die in §. 5 geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so ist eine Gefängenißstrafe bis zu vier Wochen zu erkennen.

§. 9.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr können Beröffentlichungen, welche die militärischen Interessen des Großherzogthums oder seiner Berbündeten gefährden, durch Polizeiverordnung verboten werden.

n Baden,

aben Bit

Presse ober meinen Be-

veigert wer-

onet ift, gilt ervielfältigtn

es als In hi in eigen hei Gröffung Die Uebertretung des Berbots wird polizeilich an Geld bis zu 500 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

#### S. 10.

Strafurtheile, welche wegen des Inhalts einer Zeitung ober Zeitschrift ergehen, muffen auf Unordnung des Gerichts unentgeltlich und ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen in dieselbe eingerückt werden.

Die Einrückung hat innerhalb acht Tagen von Zustellung bes Urtheils an ben Drucker, ober, wenn mährend biefer Frist bie Zeitung ober Zeitschrift nicht erscheint, in ihrer nächstfolgenden Rummer zu geschehen.

Gegen ben Drucker, der diese Berbindlichkeit nicht erfüllt, können bis zur Erfüllung derselben Gelbstrafen erkannt werden, deren Gesammtbetrag 500 fl. nicht übersteigen darf. Ueberdies kann das Gericht eine geeignete Beröffentlichung auf Kosten des Druckers anordnen.

#### S. 11.

Eine Berichtigung ober Wiberlegung ber in einer Zeitung ober Zeitschrift enthaltenen Thatsachen muß ber Drucker auf Berlangen ber betheiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Beglassungen unentgeltlich in den gleichen Theil der Druckschrift, mit der gleichen Schrift und in einer der nächsten beiden, nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Nummern ausnehmen, vorauszgesetzt, daß die Entgegnung von dem Einsender unterzeichnet ist, daß sie Sentgegnung und bein Artikels nicht erheblich übersteigt und keinen strafbaren Inhalt hat.

Beanstandet der Drucker seine Berbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung oder Widerlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zusendung die Entscheidung des Amtsgerichts hierüber beantragen; dieselbe ist unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung sindet kein Rechtsmittel statt.

Wegen grundloser Nichtaufnahme ist von dem Amtsgericht auf Antrag der Betheiligten eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 Gulden auszusprechen und diesen der Ersatz des für sonstige Veröffentlichung der Entgegnung gemachten Auswands zuzuerkennen.

Von der Berants

Bezinglich be gelten bie Borid beionderen Beiti

Die dem U auch folgende bei

1. den §
2. den 9
treibt,
3. den 9

Haben jedi des Bergehens i ihnen Genannte verweisen, wen den joll, sich it findet oder zi feinen Wohnsi

Ebenso för nannten Berson weisen, wenn sie lichen Gewalt Bergehens im Ausenthaltsort

Das Red ben in §§. 3 Fristen Gebrar Die Bern

jedoch ju verwi An der ci vergehen beiher frimmungen v

#### III. Titel.

Von der Verantwortlichkeit und von der gerichtlichen Verfolgung wegen Pregvergehen.

#### S. 12.

Bezüglich ber Theilnahme und Berschuldung an Pregvergehen gelten die Borschriften der allgemeinen Strafgesetze, mit folgenden besonderen Bestimmungen:

#### S. 13.

Die dem Urheber eines Pregvergebens gebrohte Strafe trifft auch folgende bei dem Erscheinen der Druckschrift betheiligte Berjonen:

1. den Berausgeber (Redafteur),

2. den Berleger oder wenn er bas Geschäft nicht felbst betreibt, deffen Geschäftsführer,

3. den Drucker (S. 4).

Haben jedoch diese Personen nicht vorsätzlich zur Berübung des Bergehens mitgewirkt, so können sie die Anklage an die vor ihnen Genannten oder an einen strafrechtlich haftbaren Bersassev verweisen, wenn Derjenige, an welchen die Anklage verwiesen wers den soll, sich im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates bessindet oder zur Zeit der Berübung des Vergehens im Inlande seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Ausenthaltsort hatte.

Ebenso können die in obiger Reihenfolge unter 2 und 3 genannten Personen die Anklage an die vor ihnen Genannten verweisen, wenn sie nachweisen, daß eine solche im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist oder zur Zeit der Berühung des Bergehens im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Das Recht hiezu ift erloschen, wenn von bemfelben nicht in ben in §S. 365 und 366 ber Strafprozegordnung bezeichneten Friften Gebrauch gemacht wurde.

Die Verweisung auf eine vorans verantwortliche Person ift jedoch zu verwerfen, wenn letztere falfchlich vorgeschoben wurde.

An der civilrechtlichen Berantwortlichkeit der bei einem Bregvergeben betheiligten Personen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

eitung ober Berlangen tungen ober Drudidrift,

n Geld fii

ten bestraft.

eitung ober

8 unenigeltin diefelbe

stellung bei

rift die Zeinden Rum

icht erfüllt,

nt werden,

erdies fann 8 Druckers

tungen oder Drudichrift, n, nach Emten, voranserzeichnet ist ich übersteht

ulb 24 Stur des Amtsp

ntágeriói ai 100 Gudar röffentlióus

S. 14.

Keine ber obenbezeichneten Bersonen tann als Zeuge gezwungen werben, ben Berfasser einer Druckschrift zu benennen.

§. 15.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst verbreitet worden ist.

Als Bersuch gelten sie, wenn nach Bollendung des Drucks die auf Berbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben.

§. 16.

oder Bernichtung der für strafbar erflärten Schrift oder des für strafbar erflärten Schrift oder des für strafbar erflärten Schrift oder des für strafbar erflärten Theiles derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten, sowie diejenigen Exemplare aussprechen, welche sich an Orten, die dem Publisum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Berlegers, Buchhändlers oder Oruckers vorsinden, oder von diesen sonst hinterlegt sind. Diese Anordnung kann wegen des strässichen Inhalts einer Oruckschrift von dem Gerichte auch dann versügt werden, wenn der Angeklagte freigesproschen wird.

Ebenso kann auch erkannt werden, daß die Platten oder Formen, welche zur Bervielfältigung strafbarer Schriften oder Darsftellungen bestimmt sind, hierzu unbrauchbar gemacht werden.

S. 17.

Eine auswärtige Zeitung ober Zeitschrift kann durch das Ministerium des Innern bis auf die Dauer von zwei Jahren verboten werden, wenn keine der Personen, welche wegen eines durch dieselbe verübten Presvergehens verurtheilt sind, dem wider sie erlassenen Urtheile Genüge leistet.

§. 18.

Die Frift zur Berjährung ber gerichtlichen Berfolgung einer burch die Preffe verübten strafbaren Handlung beträgt feche Monate.

Eine Unterbrechung biefer Berjährung gegenüber einer ber verantwortlichen Personen wirkt auch gegen die Uebrigen. Die Ber 1. gegen bes ; 2. geger

Die B bereits in d brauchs über

vorhandener mit Beschla

In der

burch die Pi Gegen Tagen nach Bird ei innerhalb 20 legen und i iprache an j

Ist nid angelegte Be welchen die Beschlag tro

In be burch ben 3 bes Staats Berbrechen Sie fa bm, wenn

Nohtheil dr Ueber Empfang p

#### IV. Titel.

Don der beschlagnahme der Druckschriften.

S. 19.

Die Berfügung des Beschlages ift guläffig:

1. gegen Druckschriften, beren Berbreitung nach dem Inhalt bes zweiten Titels unterfagt ift,

2. gegen Drudfdriften, welche einen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt haben.

Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Exemplare, welche bereits in den Besitz von Privatpersonen zum Zwecke eigenen Gebrauchs übergegangen sind.

In dem unter Ziffer 2 erwähnten Falle können auch die etwa vorhandenen zur Vervielfältigung dienenden Platten oder Formen mit Beschlag belegt werden.

§. 20.

In den Fällen des S. 19 Ziffer 1 geschieht die Beschlagnahme burch die Polizeibehörde.

Gegen die Verfügung des Beschlags findet mit Frist von acht Tagen nach der Eröffnung die Ginsprache statt.

Wird eine solche erhoben, so hat die Polizeibehörde die Aften innerhalb 24 Stunden dem Amtsgerichte zur Entscheidung vorzuslegen und diese ist innerhalb drei Tagen von Erhebung der Einstprache an zu ertheilen.

Ift nicht innerhalb dieser brei Tage ber von der Polizeibehörde angelegte Beschlag richterlich bestätigt und dies Demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt war, eröffnet, so verliert der Beschlag fraft Gesetzes seine Wirksamkeit.

S. 21.

In den Fällen des S. 19 Ziffer 2 wird die Beschlagnahme durch den zur Untersuchungsführung zuständigen Richter auf Antrag des Staatsanwalts verfügt, wenn ein durch diesen zu verfolgendes Berbrechen oder Bergehen vorliegt.

Sie kann auch auf Antrag eines Privatanklägers verfügt wers ben, wenn bemfelben ein schwerer und nicht leicht zu ersetzender Nachtheil droht.

Ueber einen Beschlagsantrag hat das Gericht sogleich nach deffen Empfang zu verfügen.

ft in Berkehr ge ung des Drucks andlungen ihre

Preffe find dam

le Zeuge gezom

ie Unterdrückung it oder des fin Me mit Beschler, melche sich an aoch im Besitze oder Druckers is Anordnung non dem Genate freigespro-

ntten oder For iten oder Darwerden.

durch das Mi Jahren verbezen eines durch 1 wider sie er

cfolgung einer seche Monate einer der ver

S. 22.

Much die Bolizeibehörde fann in den Fällen des S. 19 Biffer 2 eine Drudfdrift mit Befchlag belegen, fofern deren Inhalt ein burch ben Staatsanwalt zu verfolgendes Berbrechen oder Bergehen begrundet und Gefahr auf bem Berguge ift.

Sat die Bolizeibehorbe die Befchlagnahme verfügt, fo hat fie innerhalb ber nächsten 24 Stunden die Aften bem Staatsanwalt vorzulegen, und biefer entweder die Beschlagnahme guruckzunehmen, ober, wenn er Grund bagu findet, innerhalb weiterer brei Tage nach Maafgabe bes S. 21 bei bem zuständigen Gerichte auf Bestätigung des Beschlages anzutragen.

Binnen weiterer brei Tage erfennt bas Gericht barüber, ob ber Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe.

Mit Ablauf von fieben Tagen verliert der von der Polizeibehörde angelegte Beschlag, fofern nicht vorher eine richterliche Beftätigung erfolgt, und Demjenigen, gegen welchen bie Beichlagnahme verfügt mar, eröffnet ift, fraft Gefetes feine Wirkfamkeit.

S. 23.

Burde megen bes verübten Berbrechens ober Bergehens ein Sauptantrag nicht gleichzeitig mit bem Untrag auf Berfügung ober Beftatigung des Beichlags geftellt, fo muß berfelbe binnen drei Tagen von Eröffnung der richterlichen Berfügung oder Beftätigung bes Beichlags an ben Staatsanwalt ober Privatantlager nachtraglich eingereicht werben, widrigenfalls ber Beschlag sofort wieder aufgehoben wird.

S. 24.

Wenn Derjenige, gegen welchen ber Befchlag verfügt wurde, nicht am Sitze bes Gerichts, aber im Inlande wohnt, fo erhöht fich die Frift für Eröffnung bes richterlichen Erfenntniffes über die Befchlagnahme (SS. 20, 22) um brei Tage. Ift berfelbe außerhalb Landes oder fein Aufenthaltsort unbefannt ober mar ber Befchlag nicht gegen eine beftimmte Berjon verfügt, fo gilt ber Un= ichlag des Erkenntniffes am Gerichtslokal als Eröffnung.

Das richterliche Erkenntniß über bie Beschlagnahme ift überdies öffentlich bekannt zu machen und, fofern der Aufenthaltsort eines außer Landes befindlichen Betheiligten bekannt ift, demfelben burch die Post mitzutheilen.

peraniften

hi Schaber fislich ober den Grund

Dieje lufte binn auftanbigen gemacht w

> rungsblatt Clatt Nr. 1 gemerbe m Der

gelt und zeilicher (

den 2. 21

Jolly, v

S. 25.

Ueber die Koften ber Beschlagnahme und des burch bieselbe veranlagten gerichtlichen Berfahrens entscheiden die Vorschriften ber Strafprozegorbnung.

Ueberdies gebührt bem durch den Beschlag Beschädigten Ersat bes Schadens aus der Staatskasse, wenn die Polizeibehörde vorssätlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Beschlag ohne genügenden Grund verfügt hat.

Diese Schabensersatzsorderung muß bei Vermeibung des Verlusts binnen drei Monaten nach Auschebung des Beschlags bei dem zuständigen Gerichte (§. 10 der bürgerlichen Prozesordnung) geltend gemacht werden.

## Schlußbeftimmung.

S. 26

Die Gesetze über die Presse vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XII.) und vom 15. Januar 1857 (Regierungssblatt Nr. VI.), sowie der im §. 31 der Gewerbeordnung für Pressewerbe und Leihbibliotheken gemachte Borbehalt sind aufgehoben.

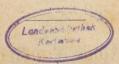
Der Betrieb der Leihbibliotheken kann durch Berordnung geregelt und die Uebertretung der Borschriften derselben kann mit poliziellicher Geldstrafe bis zu 100 Gulden bedroht werden.

Gegeben zu Karleruhe in Unferem Staatsministerium, ben 2. April 1868.

Triedrich.

Jolly. von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: Schreiber.



\$ 9. 19 Ziffer 2 Inhalt ein duch tr Bergehen tofügt, so hat si

Betaatsanwai jurüdzunehmen, iterer drei Lay derichte auf Le-

ht darüber, d en habe. 11 der Polizeibe 12 die Polizeibe 13 die Polizeibe 15 die Polizeibe 15 die Polizeibe 16 die Polizeibe 17 die Polizeibe 18 die Polizeibe

Bergehens ein berfügung oder binnen brei ber Bestätigung fläger nachträgfofort wieder

verfügt wurd, ihnt, so erhöbe einisses über die derselbe auser war der Bound.

nungahme ift über Aufenthaltson ift, demjelber